



Bundesministerium
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
601.468/0005- V1/2019	RS/No/Lm	Novotny	DW 12218	DW 12150	21.08.2019

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs:

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die Richtlinie 2016/800/EU über Verfahrensgarantien im Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen im Strafverfahren sind (Richtlinie Jugendstrafverfahren) und die Richtlinie 2016/19/EU über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen im Strafverfahren sowie für gesuchte Personen im Verfahren zur Vollstreckung eines europäischen Haftbefehls (Richtlinie Prozesskostenhilfe) im Verwaltungsstrafverfahren sowie im Verfahren von den Verwaltungsgerichten in Verwaltungsstrafsachen umgesetzt.

Die Richtlinie Jugendstrafverfahren sieht für Personen unter 18 Jahren Mindeststandards an Verteidigungsrechten vor.

Für den Bereich des gerichtlichen Strafverfahrens wurde die Richtlinie bereits mit dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) umgesetzt. Nunmehr erfolgt eine Umsetzung für den Bereich des Verwaltungsstrafverfahrens.

Das Wichtigste in Kürze:

Der vorliegende Entwurf sieht für Jugendstrafsachen folgende Verfahrensgarantien vor:

- besonderes Beschleunigungsgebot
- Rechtsbelehrung über die wesentlichen Verfahrensrechte

- Beziehung einer Person des Vertrauens
- das Recht auf medizinische Untersuchung, ob die jugendliche beschuldigte Person Vernehmungen oder anderen Ermittlungshandlungen geistig und körperlich gewachsen ist
- Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters
- notwendige Verteidigung

Die BAK begrüßt die Implementierung eines Jugendstrafverfahrens mit entsprechenden Verfahrensgarantien für jugendliche beschuldigte Personen. Die Einschränkung dieser Mindestgarantien auf Verwaltungsstrafverfahren, die den Grad einer „geringfügigen Zuwiderhandlung“ (Strafdrohung bis zu € 7.500,--) überschreiten, wird seitens der BAK kritisch betrachtet.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Verteidigung (§ 63e und § 32b VStG neu):

Gemäß dem Entwurf hat der Jugendliche das Recht auf Bestellung eines Verfahrenshilfeverteidigers, sofern er außer Stande ist, die Verteidigungskosten ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes zu bestreiten.

Jugendliche Beschuldigte, die aufgrund körperlicher oder seelischer Einschränkungen schutzbedürftig sind und denen die Freiheit entzogen worden ist, haben gemäß dem Entwurf das Recht mit einem „Verteidiger in Bereitschaft“ Kontakt aufzunehmen. Den Rechtsanwaltskammern obliegt es, entsprechende Verteidigerlisten zu führen und die jederzeitige Erreichbarkeit von Verteidigern zu gewährleisten.

Ein jugendlicher Beschuldigter muss durch einen Verteidiger vertreten werden, wenn er oder sie schutzbedürftig ist oder die Anwesenheit des Jugendlichen bei der Beweisaufnahme erforderlich ist, letztlich wenn die gesetzliche Vertretung im Strafverfahren nicht beistehen kann, oder trotz Ladung nicht erscheint und die Abwesenheit durch eine Vertrauensperson nicht ausgeglichen werden kann (notwendige Verteidigung).

Die oben angeführten Mindestrechte und Verfahrensgarantien in verwaltungsrechtlichen Jugendstrafsachen werden seitens der BAK als eine Verbesserung des Rechtsschutzniveaus begrüßt.

Vertrauensperson, gesetzliche Vertretung (§ 63 und § 63c VStG neu):

Positiv zu bewerten ist, dass nunmehr bei jeder Vernehmung eines jugendlichen Beschuldigten eine Vertrauensperson beizuziehen ist. Bisher stand dieses Recht nur festgenommenen Jugendlichen zu. Der Jugendliche ist über dieses Recht auch nachweislich zu belehren.

Auch die Ausweitung der Mitwirkungs- und Informationsrechte der gesetzlichen Vertreter ist eine geeignete Maßnahme, um ein faires Verfahren und eine zweckentsprechende Verteidigung zu gewährleisten.

Mitwirkung des Kinder- und Jugendhilfeträgers (§ 63b VStG neu):

Art 7 Abs 2 der Richtlinie Jugendstrafrecht legt fest, dass Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, einer individuellen Begutachtung zu unterziehen sind. Im Bereich des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) werden diese obligatorischen Jugenderhebungen geregelt (§§ 43 und 48 JGG), auch eine Rechtsbelehrung darüber ist durchzuführen (geplanter § 32a JGG).

Im VStG fehlen vergleichbare Regelungen; § 63b VStG des Entwurfs legt nur fest, dass sich die Behörde der Mitwirkung (unter anderem) des Kinder- und Jugendhilfeträgers bedienen soll, regelt aber kein Recht des Jugendlichen auf Durchführung von Jugenderhebungen. Die BAK regt daher an, zur Umsetzung der Richtlinie auch Bestimmungen über das Recht auf Durchführung von Jugenderhebungen und auf Rechtsbelehrung darüber, entsprechend Art 7 der Richtlinie, in das VStG aufzunehmen.

Medizinische Untersuchung (§ 63a VStG neu):

Nach Art 8 Abs 3 der Richtlinie Jugendstrafverfahren ist die medizinische Untersuchung entweder von Amts wegen, insbesondere, wenn bestimmte gesundheitliche Anzeichen eine solche Untersuchung erfordern, oder auf Antrag durchzuführen. § 63a VStG des Entwurfs regelt die medizinische Untersuchung auf Antrag. Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer sollte auch festgelegt werden, dass und bei welchen gesundheitlichen Anzeichen eine medizinische Untersuchung von Amts wegen durchzuführen ist.

Geringfügige Zuwiderhandlungen (§ 10 Abs 3 VStG neu):

Kritisch zu sehen ist der Umstand, dass bei sogenannten „geringfügigen Zuwiderhandlungen“ sämtliche Mindeststandards in Jugendstrafsachen nur dann gelten, wenn dem Jugendlichen die Freiheit entzogen ist. Dadurch werden die garantierten Privilegien des Jugendstrafverfahrens in Verwaltungsstrafsachen vor den Verwaltungsbehörden erheblich eingeschränkt.

Geringfügige Zuwiderhandlungen im Sinne des VStG sind Verwaltungsübertretungen, die mit einer Geldstrafe bis zu € 7.500,--, aber mit keiner Freiheitsstrafe (Primärarrest) bedroht sind oder in denen eine Strafverfügung, eine Anonymverfügung oder eine Organverfügung erlassen worden ist.

Beide hier zur Umsetzung gebrachten Richtlinien sehen Einschränkungen des Anwendungsbereiches in Bezug auf „geringfügige Zuwiderhandlungen“ vor, ohne jedoch den Begriff „Geringfügigkeit“ näher zu determinieren.

Aus Sicht der BAK scheint im Bereich des Jugendstrafverfahrens eine Geringfügigkeitsgrenze von € 7.500,-- überzogen, beträgt diese doch mehr als das 10-fache einer durchschnittlichen Lehrlingsentschädigung. Insbesondere ist auch darauf zu verweisen, dass die Strafhöhe für Strafverfügungen mit € 600,--, für Anonymverfügungen mit € 365,-- sowie für Organstrafverfügungen mit € 90,-- limitiert ist. Insoweit besteht im Hinblick auf die

Bemessung der Geringfügigkeit ein Wertungswiderspruch zwischen dem sogenannten „abgekürzten Verfahren“ und dem ordentlichen Verfahren.

Es stellt sich die Frage, welche Anlassfälle angesichts einer Strafdrohung von € 7.500,-- für die vollen Rechtsschutzgarantien überhaupt noch verbleiben. Beispielsweise stellt selbst die am strengsten bedrohte Verwaltungsübertretung der Straßenverkehrsordnung – Lenken eines Fahrzeuges mit 1,6 Promille – mit einer Höchststrafe von € 5.900,-- bloß eine „geringfügige Zuwiderhandlung“ dar.

Die BAK schlägt daher, in Anlehnung an § 5 Ziffer 5 Jugendgerichtsgesetz (JGG) vor, die Bewertung der Strafdrohung für geringfügige Zuwiderhandlungen von € 7.500,-- auf die Hälfte herabzusetzen, sodass auch in diesen Fällen die Mindeststandards des Jugendstrafverfahrens zur Anwendung kommen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

